

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

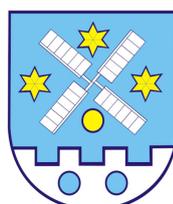
Amtsblatt für die Samtgemeinde Schwarmstedt sowie deren Mitgliedsgemeinden



Buchholz (Aller)



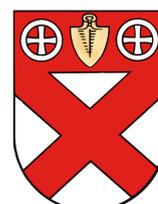
Essel



Gilten



Lindwedel



Swarmstedt

Inhaltsverzeichnis



Vorzeitige Ausführungsanordnung Hildesheim

Seite 3

Bekanntmachung im Rahmen der Amtshilfe



Stellenausschreibung Samtgemeinde

Seite 5

Erzieher/innen und Sozialpädagogische Assistent/en/innen für Kindertagesstätten



Amtliche Bekanntmachung

Seite 8

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Triftweg



Amtliche Bekanntmachung

Seite 10

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 Gewerbegebiet Schwarzer Berg Süd



Amtliche Bekanntmachung

Seite 12

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 Ortsmitte Süd

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Hildesheim, den 03.04.2024
Tel.: (05121) 6970-155

Az.: 611 Hann. Moorgeest 012.0

Vorzeitige Ausführungsanordnung im Verfahren Hannoversche-Moorgeest

Die **vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans** wird im Verfahren **Hannoversche Moorgeest** (Region Hannover 218) mit Wirkung vom **15.04.2024, 0.00 Uhr** angeordnet (gem. § 63 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan (in der Fassung des Nachtrags 2) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die eingebrachten Flurstücke gehen rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den o.a. in dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
- Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Anträge auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen und Auflösung des Pachtverhältnisses sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - zu stellen (§ 71 FlurbG).

Der tatsächliche Besitzübergang wurde einzelvertraglich vereinbart. Regelungen oder Bestimmungen zur Überleitung nach § 62 (Abs. 2) können daher entfallen.

Die Anordnung und die aktuelle Gebietskarte können auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Demnach hat ein gegen diese Ausführungsanordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Begründung

Der Flurbereinigungsplan ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt und den Beteiligten am 16.12.2022 bekanntgegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind bis auf einen über Vereinbarungen ausgeräumt worden. Die Ergebnisse der Verhandlungen sowie weitere Änderungen sind durch die Nachträge 1 (unanfechtbar) und 2 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden.

Der noch verbliebene Widerspruch wurde der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Dieser Widerspruch rechtfertigt jedoch keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt (§§ 63 Abs. 2, 64 FlurbG). Die Grundbuchberichtigung der durch Widerspruch bzw. Klage berührten Flächen erfolgt erst nach Unanfechtbarkeit der Entscheidungen (§ 79 Abs. 2). Durch diese gesetzlichen Vorschriften ist auch das Interesse der Widerspruchsführenden gewahrt.

Es werden nunmehr die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden und somit auch tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Durch die vorzeitige Anordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Auswahl des Zeitpunktes (15.04.2024) eine rechtswidrige Benachteiligung liegt. Die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber den möglichen privaten Interessen etwaiger Widerspruchs- bzw. Klageführer an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen ist erfolgt. Wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten sowie des Einsatzes öffentlicher Mittel und dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung dringend erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht einzureichen.

Im Auftrag

gez. Fleckenstein



Die **Samtgemeinde Schwarmstedt**

sucht

für die Kindertagesstätte Buchholz (Aller) zum nächstmöglichen Termin

Erzieher/innen (m/w/d) und Sozialpädagogische Assistent/en/innen (m/w/d)

Wöchentliche Arbeitszeit: 39,0 Stunden

Vergütung: Entgeltgruppe S 8a TVöD bzw. S 3 TVöD

für die Kindertagesstätte „Eulennest“ Lindwedel zum nächstmöglichen Termin

Erzieher/innen (m/w/d) und Sozialpädagogische Assistent/en/innen (m/w/d)

Wöchentliche Arbeitszeit: 39,0 Stunden

Vergütung: Entgeltgruppe S 8a TVöD bzw. S 3 TVöD

für die Kindertagesstätte Schwarmstedt „Am Loh“ zum nächstmöglichen Termin

Erzieher/innen (m/w/d) und Sozialpädagogische Assistent/en/innen (m/w/d)

Wöchentliche Arbeitszeit: 39,0 Stunden

Vergütung: Entgeltgruppe S 8a TVöD bzw. S 3 TVöD

für die Kindertagesstätte Bothmer zum nächstmöglichen Termin

1 Heilerziehungspfleger/in (m/w/d) oder 1 Heilpädagogin/- pädagogen (m/w/d)

für den Einsatz in der Integrativen Gruppe.

Wöchentliche Arbeitszeit: 39,0 Stunden

Vergütung: Entgeltgruppe S 8a TVöD

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Absprache möglich.

Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Neben der tariflichen Vergütung (inkl. Jahressonderzahlung und leistungsorientierter Bezahlung) erwarten Sie ein sicherer Arbeitsplatz, eine betriebliche Altersvorsorge, ein Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. Mobile Massage, Freie Nutzung des Hallenbades Schwarmstedt und Kostenübernahme bei Gesundheitskursen der VHS), aufgeschlossene Teams sowie vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Bewerbung von Männern ist aus Gründen der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern besonders erwünscht.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Fachbereich I – Zentrale Dienste – (Tel. 0 50 71/ 809 –173) oder verschaffen Sie sich doch gleich einen kurzen Einblick in die Kindertagesstätten über den Internetauftritt (<http://www.schwarmstedt.de/joomla/index.php/buerger/oeffentliche-einrichtungen/kindergaerten>).

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte unter Bezugnahme auf die betreffende Stelle bis zum 19.04.2024 an den

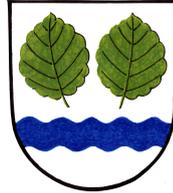
Samtgemeindebürgermeister der
Samtgemeinde Schwarmstedt
Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt

Der Eingang der Bewerbungen wird nicht schriftlich bestätigt. Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigefügt ist.

Auf Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung und die unter www.schwarmstedt.de/stellenausschreibungen stehenden Informationen wird verwiesen.

Amtliche Bekanntmachungen

der Gemeinde Buchholz(Aller)
im Amtsblatt der Samtgemeinde Schwarmstedt



Im Amtsblatt werden die amtlichen Verkündigungen, Bekanntmachungen und Ausschreibungen veröffentlicht.

Darunter fallen beispielsweise Satzungen, Bauleitpläne, Ausschreibungen, Ausschusssitzungen und Tagesordnungen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

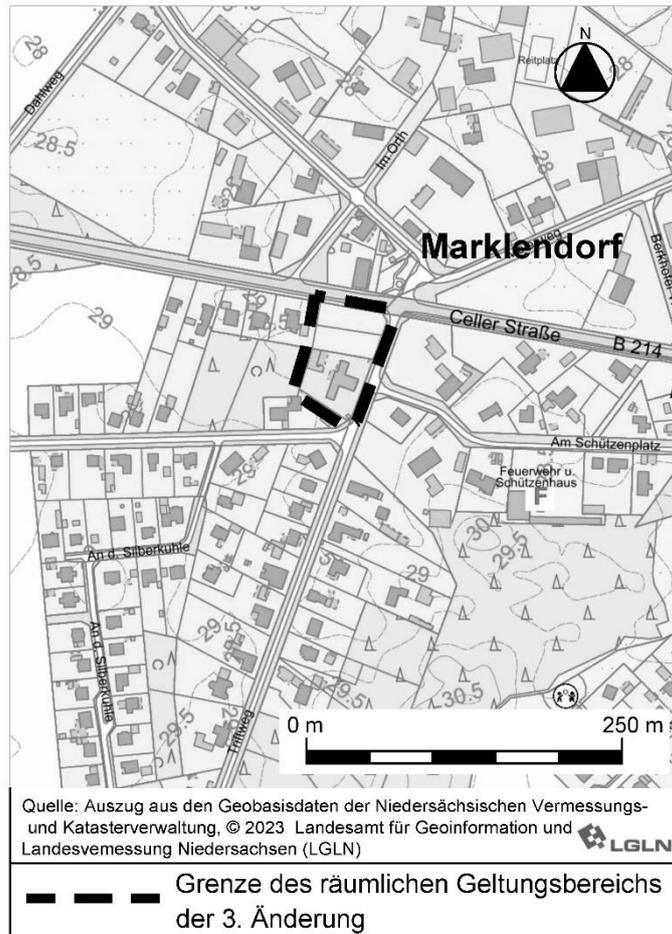
Bekanntmachung

Gemeinde Buchholz (Aller), 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB sowie aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) in seiner Sitzung am 12. März 2024 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“ wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“ liegt innerhalb der Ortslage von Marklendorf, südlich der Celler Straße (B 214) und westlich des Triftwegs. Er umfasst eine rd. 0,4 ha große Fläche. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht



Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“ und die Begründung dazu werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in 29690 Schwarmstedt, Am Markt 1, Zimmer 35, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ein Termin ist unter 05071/809-149 oder bauleitplanung@schwarmstedt.de zu vereinbaren.

Außerdem stehen die genannten Unterlagen nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auf der Internetseite der Samtgemeinde Schwarmstedt www.schwarmstedt.de unter „Bürger + Familien / Bauen + Wohnen/ Bebauungspläne/Buchholz (Aller)“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchholz (Aller) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Triftweg“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwarmstedt, den 28.03.2024

GEMEINDE BUCHHOLZ (ALLER)
Der Gemeindedirektor
Gez. Gehrs

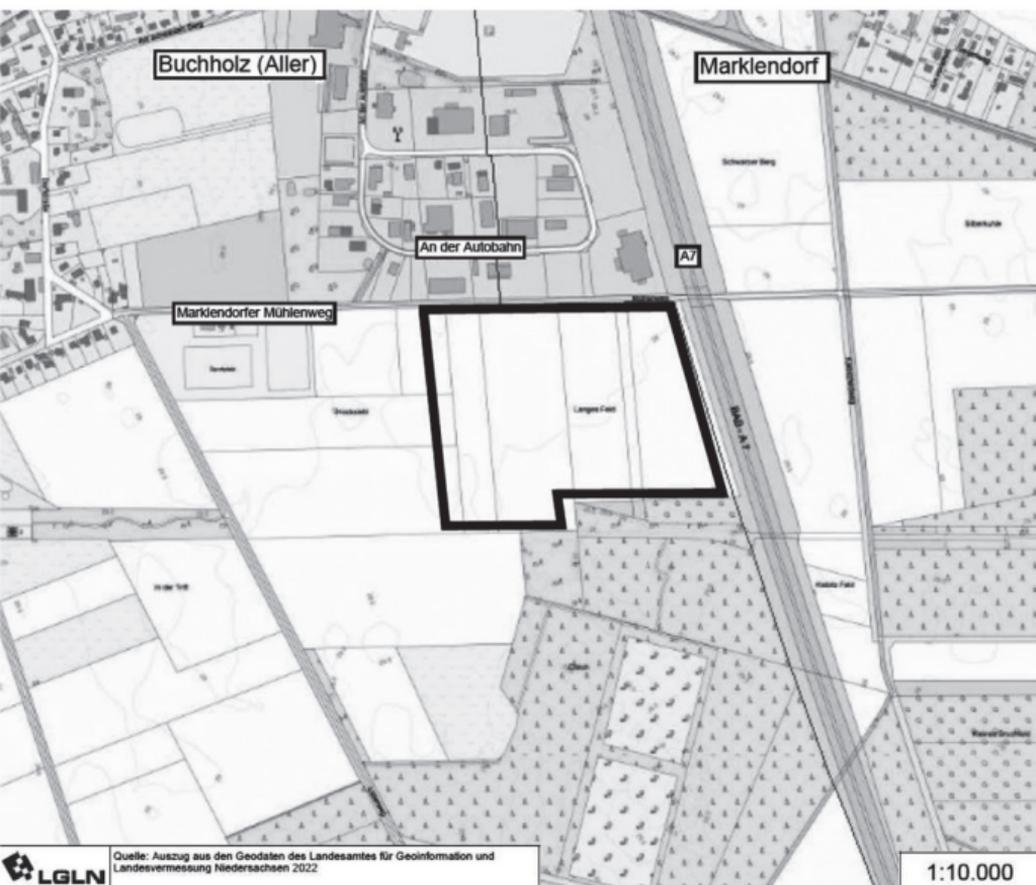
Bekanntmachung

der Gemeinde Buchholz (Aller) über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Schwarzer Berg Süd“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 27. 2. 2023 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Schwarzer Berg Süd“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung ist die verbindliche Festsetzung von Gewerbebaufläche zur Deckung des Gemeinbedarfes an Gewerbegrundstücken in der Gemeinde Buchholz (Aller). Die Neuansiedlung sowie Weiterentwicklung bestehender, ortsansässiger Gewerbebetriebe sollen durch die verbindliche Planung ermöglicht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Schwarzer Berg Süd“ befindet sich westlich der Bundesautobahn A7 und südlich der Gemeindestraße „Marklendorfer Mühlenweg“. Er umfasst ca. 12,5 ha und ist im dem nachfolgenden Kartenauszug kenntlich gemacht:



Schwarmstedt, den 28. 2. 2023

Gemeinde Buchholz (Aller)

Der Gemeindedirektor

gez. Gehrs

Amtliche Bekanntmachungen

der Gemeinde Schwarmstedt

im Amtsblatt der Samtgemeinde Schwarmstedt



Im Amtsblatt werden die amtlichen Verkündigungen, Bekanntmachungen und Ausschreibungen veröffentlicht.

Darunter fallen beispielsweise Satzungen, Bauleitpläne, Ausschreibungen, Ausschusssitzungen und Tagesordnungen.

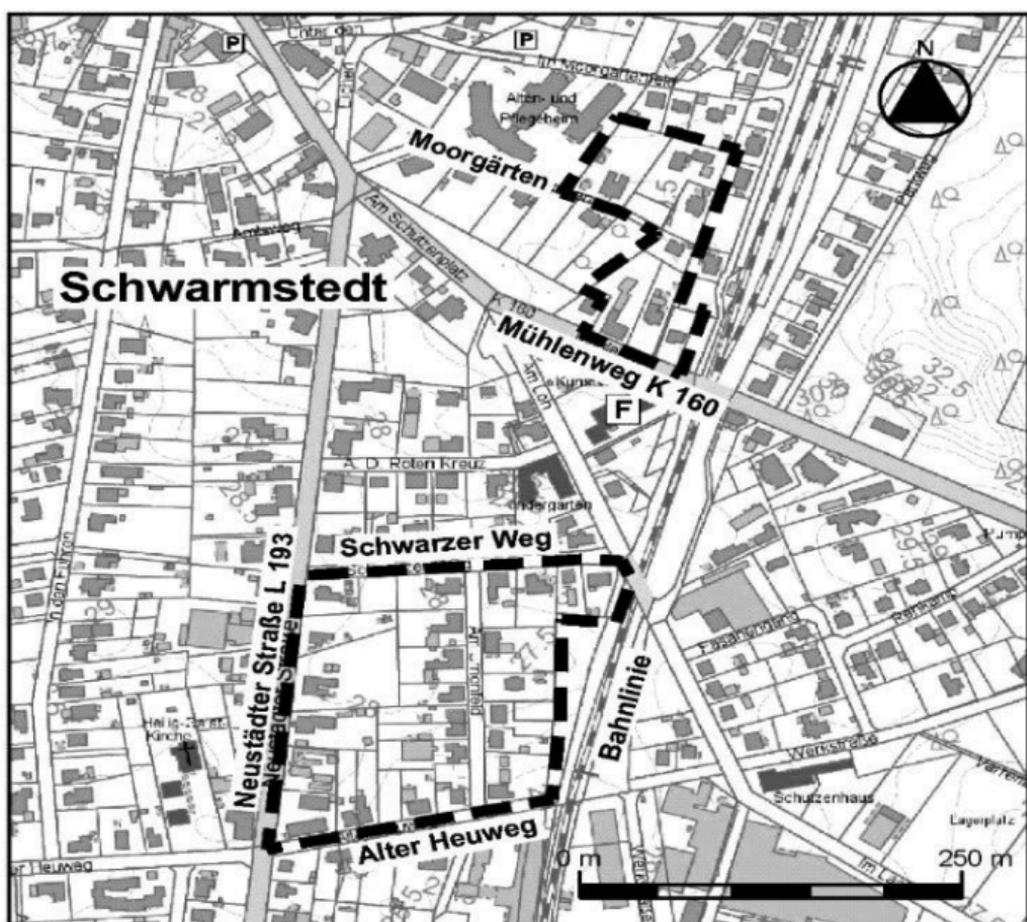
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Gemeinde Schwarmstedt, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Ortsmitte Süd“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schwarmstedt hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Ortsmitte Süd“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche **Geltungsbereich** der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Ortsmitte Süd“ liegt innerhalb des Siedlungsbereichs von Schwarmstedt und umfasst zwei Teilflächen. Die südliche Teilfläche wird begrenzt durch die Neustädter Straße (L 193) im Westen, den Schwarzen Weg im Norden, die Bahntrasse und den Gehölzbestand im Osten, den Alten Heuweg im Süden. Die nördliche Teilfläche umfasst einen Teil der vorhandenen Bebauung auf der Nordseite des Mühlenwegs (K 160) und an der Straße Moorgärten, westlich der Bahnlinie. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans

Allgemeine **Ziele** der Planung sind

- eine angemessene Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung,
- eine Verdichtung im Innenbereich im Sinne eines nachhaltigen Städtebaus mit einer Hinterliegerbebauung oder durch Erweiterung der vorhandenen Baukörper,
- eine vertretbare Erhöhung der Nutzbarkeit der Grundstücke (GRZ) in einem bereits erschlossenen Baugebiet mit dem Ziel, eine Inanspruchnahme im bisherigen Außenbereich zu vermeiden bzw. zu vermindern.
- eine Sicherung und Ordnung der Durchgrünung der Baugrundstücke zur Sicherung der Wohnqualität und Verbesserung des Kleinklimas.

Die Planung hat den **Zweck**, durch eine angemessene Nachverdichtung im Innenbereich einen Beitrag zur Deckung des Wohnbedarfs in Schwarmstedt zu leisten und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgt **von Mittwoch, den 23. Februar 2022 bis einschließlich Mittwoch, den 23. März 2022** in der Gemeindeverwaltung im Rathaus (Zimmer 36) in Schwarmstedt, Am Markt 1, nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0 50 71 / 8 09 - 36) während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: außerdem 14.00 bis 18.00 Uhr

Gleichzeitig wird Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern.

Die Unterlagen, die Gegenstand der Unterrichtung der Öffentlichkeit sind, stehen außerdem auf der Internetseite der Samtgemeinde Schwarmstedt www.schwarmstedt.de unter „Bürger + Familien / Bauen + Wohnen / laufende Verfahren“ zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, sich zu der Planung schriftlich oder durch elektronische Medien zu äußern (bauleitplanung@schwarmstedt.de).

Schwarmstedt, den 17.02.2022

GEMEINDE SCHWARMSTEDT
Der Gemeindedirektor
gez. Gehrs